



Vorschriften über die Erteilung von Installationsbewilligungen

Verfügung des Vorstandes der Industriellen Betriebe vom 5. November 1982¹

Art. 1 Bewilligungspflicht

Gemäss den Bestimmungen der Eidgenössischen Verordnung über die Hausinstallationskontrolle vom 9. September 1975 und Art. 5 Abs. 2 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich² (nachfolgend EWZ genannt) dürfen Hausinstallationen nur durch das EWZ oder durch solche Installateure erstellt und unterhalten werden, die hiezu vom Vorstand der Industriellen Betriebe der Stadt Zürich bzw. vom EWZ ermächtigt worden sind.

Die nachfolgenden Vorschriften und Bedingungen regeln die Einzelheiten für die Erteilung der Bewilligung zur Ausführung von elektrischen Hausinstallationen im Anschluss an die Niederspannungs-Verteilnetze des EWZ.

Art. 2 Installationsbewilligungen

Installationsbewilligungen für das Installationsgewerbe mit der Berechtigung, alle Hausinstallationen auszuführen, werden auf Antrag des EWZ vom Vorstand der Industriellen Betriebe erteilt.

Objekt-Installationsbewilligungen zur Ausführung von objektbezogenen Einzelaufträgen sowie Installationsbewilligungen für Betriebe, welche einen fachkundigen Betriebselektriker beschäftigen, werden vom EWZ erteilt.

Bewilligungen an nichtfachkundige Betriebselektriker, an nichtfachkundige Personen, die in abgelegenen Gegenden einfache Installationsarbeiten ausführen, sowie an Ersteller besonderer Anlagen erteilt das Eidg. Starkstrominspektorat.

Die Installationsbewilligung wird auf den Namen derjenigen Einzelperson oder Unternehmung ausgestellt, die das Recht haben soll, Hausinstallationen zu erstellen, zu ändern oder auszubessern. Sie wird Inhaber der Bewilligung.

Jede Bewilligung bedarf eines Trägers. Er wird in der Bewilligung namentlich genannt und muss als natürliche Person über Fachkenntnisse und Fachausweise nach Art. 120^{ter} der Starkstromverordnung verfügen.

Die Bewilligung ist nicht übertragbar.

Es ist dem Inhaber der Bewilligung untersagt, Installationsarbeiten Drittpersonen oder Installationsunternehmen zu übertragen, die nicht im Besitze einer Bewilligung sind.

Art. 3 Bewilligung für das Installationsgewerbe

¹ Allgemeine Bedingungen für die Erteilung der Installationsbewilligung

Die Installationsbewilligung, welche den Inhaber zum Erstellen, Ändern und Ausbessern elektrischer Hausinstallationen berechtigt, wird nur an Bewerber erteilt, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Bezeichnung eines Trägers mit Ausweis über dessen erforderliche Fachkundigkeit gemäss Art. 120^{ter} Abs. 2 der Starkstromverordnung;
- Ausweis darüber, dass der Träger der Bewilligung in den Installationsbetrieb des Inhabers der Bewilligung voll und dauernd eingegliedert ist und die verantwortliche technische Leitung über die Installationstätigkeit rechtlich und tatsächlich dauernd ausübt;
- Eintragung des Unternehmens im Schweizerischen Handelsregister;
- Sitz des Unternehmens bzw. eines selbständig geführten Zweiggeschäftes in der Stadt Zürich oder innerhalb der näheren Agglomeration bzw. im Versorgungsgebiet des EWZ im Kanton Graubünden;
- Zweiggeschäfte müssen von einer eigenen fachkundigen Person geleitet werden und bedürfen einer separaten Bewilligung.

² Geltungsbereich

Die Bewilligung gilt für das Versorgungsgebiet des EWZ in der Stadt Zürich bzw. im Kanton Graubünden.

³ Form und Inhalt der Bewilligung

Die Installationsbewilligung wird in schriftlicher Form erteilt. Die Bewilligung enthält folgendes:

- den Namen des Inhabers und des Trägers der Bewilligung;
- die Art und den Umfang der bewilligten Installationsarbeiten;
- einen Hinweis auf die Pflichten des Inhabers der Bewilligung nach der Verordnung über die Hausinstallationskontrolle;
- den Hinweis auf die Meldepflicht nach Art. 120^{quinquies} der Starkstromverordnung;
- den Beginn der Bewilligung und deren Erlöschen.

⁴ Erlöschen der Bewilligung

Die Bewilligung erlischt nach Ablauf einer eventuellen begrenzten Frist oder im Zeitpunkt, in dem die Firma aufgelöst wird (Einstellung der Installationstätigkeit, Konkurs usw.) oder wenn der Träger der Bewilligung aus dem Betrieb ausscheidet. Im letzteren Fall kann das EWZ eine vorübergehende Ersatzbewilligung erteilen, sofern das vorhandene Personal für die vorschriftsmässige Ausführung der Installationsarbeiten Gewähr bietet. Die Dauer der Ersatzbewilligung ist auf 6 Monate beschränkt. Wenn notwendig, können in solchen Fällen Art und Umfang der Installationsarbeiten eingeschränkt werden. Der Installateur hat dem EWZ unverzüglich mitzuteilen, wenn der Träger der Installationsbewilligung aus dem Betrieb ausscheidet.

⁵ Entzug

Die Bewilligung ist dem Inhaber zu entziehen, wenn die Sicherheitsvorschriften nicht oder unrichtig angewandt werden, wenn der Rahmen der bewilligten Arbeiten überschritten wird, wenn der Träger eine betriebsfremde Tätigkeit übernimmt.

Falls die Voraussetzungen von Art. 3.1 dieser Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, d.h. wenn der Träger der Bewilligung aus irgendwelchen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seine Funktion so, wie es das Gesetz vorschreibt, auszuüben, ist dies vom Bewilligungsinhaber unverzüglich dem EWZ zu melden.

Ausserdem kann die Bewilligung aus anderen wichtigen Gründen entzogen werden, insbesondere:

- bei wiederholter Nichteinhaltung der Werkvorschriften des EWZ;
- wenn der Installateur Arbeiten an nichtberechtigte Dritte überträgt oder von unberechtigten Drittpersonen ausgeführte Arbeiten unter seinem Namen anmeldet;
- wenn der Installateur anlässlich der Hausinstallationskontrolle festgestellte Mängel innert der angesetzten Frist wiederholt nicht behebt.

In leichteren Fällen kann der Installateur verwahrt oder die Bewilligung für eine bestimmte Zeit entzogen werden.

Art. 4 Weitere Bedingungen

¹ Umfang der Arbeits- und Lieferungsberechtigung

Die Installationsbewilligung berechtigt den Inhaber zur Ausführung aller Hausinstallationsarbeiten ab Anschlusssicherung sowie zur Lieferung der entsprechenden Apparate und des Materials.

Die Lieferung der Zähler und aller anderweitigen Schalter und Messinstrumente, die dem EWZ zur Messung und Steuerung dienen, erfolgt durch das EWZ.

² Ausführung der Installationen

Für die Ausführung von Hausinstallationen sind die bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Regeln der Technik sowie die Werkvorschriften des EWZ massgebend.

Das EWZ schliesst nur Anlagen an, die den Vorschriften entsprechen.

Bedarf eine Anlage der besonderen Genehmigung durch das Eidg. Starkstrominspektorat oder durch andere Amtsstellen, so hat der Installateur diese Genehmigung einzuholen. Dem EWZ ist eine Kopie der genehmigten Vorlage zuzustellen.

Beobachtungen über vorschriftswidrige Einrichtungen oder ungewöhnliche Betriebserscheinungen sind unverzüglich dem EWZ zu melden.

Der Installateur ist verpflichtet, Interessenten in bezug auf die Energielieferungsbedingungen an das EWZ zu weisen, soweit er nicht in der Lage ist, sie darüber zuverlässig zu orientieren.

³ Verfahren und Meldewesen

Aufträge für Hausanschlüsse sowie deren Änderungen sind dem EWZ schriftlich einzureichen. Sie müssen auf den Namen des Hauseigentümers lauten und von ihm unterzeichnet sein. Erfolgt die Bestellung ausnahmsweise durch den Mieter, so ist die Zustimmung des Hauseigentümers auf der Bestellung anzubringen. Vor Beginn jeder Installation hat der Installateur dem EWZ eine schriftliche Anzeige zuzustellen und deren schriftliche Genehmigung abzuwarten.

Bei dringenden Arbeiten, deren Inangriffnahme durch den schriftlichen Verkehr unzulässig verzögert werden könnte, kann der schriftlichen Anzeige eine mündliche Verständigung vorangehen. Bevor der Installateur im Besitze der Genehmigung ist, darf keine Neu- oder Nachinstallation bzw. Abänderung irgendwelcher Art ausgeführt oder mit der Demontage von Objekten begonnen werden. Bei Zuwiderhandlungen hat der Installateur die Konsequenzen (Verweigerung der Stromabgabe, Haftung für Energierechnungsbeträge, Straffolgen usw.) zu tragen.

Ergeben sich während der Ausführung wesentliche Änderungen, so ist sofort eine neue Genehmigung einzuholen.

Sobald die Installationsarbeiten abgeschlossen sind, hat der Installateur dem EWZ eine Fertigstellungs-Anzeige zuzustellen.

Das EWZ unterzieht die ausgeführten Arbeiten einer Kontrolle, welcher auf Verlangen der Installateur oder sein Vertreter unentgeltlich beizuwohnen hat. Werden Mängel festgestellt, so wird ein Kontrollbericht erstellt. Die Mängel sind innert der angesetzten Frist zu beheben, und die Fertigstellung ist dem EWZ mitzuteilen. Zusätzliche Kontrollgänge oder eventuell notwendige Mahnungen werden in Rechnung gestellt. Der Installateur ist verpflichtet, die bei den Hausinstallationskontrollen festgestellten oder vom Energieabnehmer gemeldeten Mängel zu beheben und die in den Kontrollberichten festgesetzten Fristen einzuhalten.

Das Setzen sowie das Demontieren der Zähler und anderer Kontrollapparate wird in der Regel durch das EWZ besorgt. Der Installateur hat diese Arbeiten gemäss den besonderen technischen Vorschriften zuverlässig vorzubereiten. Es ist ihm untersagt, Eingriffe in Zähler, Messinstrumente und Apparate des Werkes vorzunehmen.

Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt in der Regel durch das Personal des EWZ. Es ist dem Installateur untersagt, die Inbetriebsetzung ohne Bewilligung selbst vorzunehmen oder provisorische Anschlüsse an ungemessenen Leitungen auszuführen.

4 Pflichten gegenüber Auftraggeber

Der Installateur leistet für seine Lieferungen und Arbeiten die übliche Garantie.

Der Installateur ist verpflichtet, von einem Abonnenten verlangte Erweiterungen oder Abänderungen auszuführen, Reparaturen vorzunehmen und bei Störungen sofort Abhilfe zu schaffen. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Bei mangelnder oder zweifelhafter Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers kann der Installateur die Arbeit ablehnen; er hat aber das Werk unverzüglich zu benachrichtigen.

5 Haftpflicht

Die Haftpflicht des Installateurs richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der Installateur haftet insbesondere für Unfälle und Sachschäden, die er oder sein Personal mit seinen Lieferungen und Arbeiten verursacht, ebenso für allen Schaden, der dem EWZ bei Verstoss gegen die Regeln der Technik oder durch unrichtige oder unterlassene Meldungen und Angaben oder durch Verursachung von Störungen entsteht.

In Liegenschaften, in welchen verschiedene Installateure gearbeitet haben, haftet jeder für die von ihm ausgeführten Arbeiten und Lieferungen.

Die vom EWZ ausgeführten Kontrollen und Abnahmeprüfungen entlasten den Installateur nicht von seiner gesetzlichen Haftpflicht und geben ihm kein Regressrecht gegenüber dem Werk.

Art. 5 Spezialbewilligungen

1 Objekt-Installationsbewilligungen

Installationsbewilligungen für fachkundige Einzelpersonen oder für Unternehmen des Installationsgewerbes, welche die Bedingungen bezüglich Fachkundigkeit erfüllen, deren Domizil sich jedoch ausserhalb der Agglomeration der Stadt Zürich bzw.

dem EWZ-Versorgungsgebiet im Kanton Graubünden befindet, werden objektbezogen und befristet erteilt.

Die Bewilligung ist auf das Objekt beschränkt und schliesst alle in der Installationsanzeige aufgeführten Installationen ein. Für jedes einzelne Objekt ist eine separate Installationsbewilligung einzuholen. Die Bewilligung erlischt nach erfolgter Abnahme- bzw. Schlusskontrolle, oder spätestens nach einem Jahr.

Die Bestimmungen Art. 4, 6 und 7 gelten sinngemäss auch für Objekt-Installationsbewilligungen.

² Installationsbewilligungen für Betriebe, welche einen fachkundigen Betriebselektriker beschäftigen

Die Bewilligung für Unternehmen, die einen fachkundigen Betriebselektriker nach Art. 6 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe b der Verordnung über die Hausinstallationskontrolle beschäftigen, berechtigen diesen, im eigenen Betrieb alle Hausinstallationen auszuführen.

Dem Gesuch um eine Betriebselektrikerbewilligung ist ein Verzeichnis aller Liegenschaften des Betriebes beizulegen, in denen Installationsarbeiten ausgeführt werden sollen. Änderungen sind dem EWZ unverzüglich zu melden.

Die Bestimmungen Art. 4, 6 und 7 gelten sinngemäss auch für die Bewilligungen für fachkundige Betriebselektriker.

Art. 6 Kontrolle

Dem EWZ steht die Kontrolle über die Einhaltung der vorliegenden Bedingungen zu; der Installateur hat alles zu tun, um diese zu ermöglichen und zu erleichtern.

Art. 7 Streitigkeiten

Der Weg der Beschwerde an das Eidg. Starkstrominspektorat ist offen für Streitigkeiten, die nach der Elektrizitätsgesetzgebung in den Rahmen seiner Zuständigkeit fallen.

Im übrigen können Anordnungen des EWZ an den Vorstand der Industriellen Betriebe und Anordnungen des Vorstandes der Industriellen Betriebe an den Stadtrat von Zürich weitergezogen werden.

Art. 8 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Bedingungen treten am 5. November 1982 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen gemäss Stadtratsbeschluss vom 14. Juli 1928³. Dieser wurde durch Stadtratsbeschluss Nr. 2920 vom 13. Oktober 1982 aufgehoben.

¹ AS 38, 102.

² BS 2, 617.

³ BS 2, 628.